

17. 1. Zur Frage der Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung beim Wertvertrag.

2. Liegt eine Forderungsübertragung kraft Gesetzes vor, wenn eine Forderung zu Gunsten des Staates eingezogen wird?

Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293). BGB. §§ 412, 635.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. August 1936 i. S. Deutsch-Russische Lager- u. Transport-Gesellschaft mbH. in Liq. (Bekl.) gegen Hamb. Staat (Kl.). VII 56/36.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im September 1933 hat die Hamburger Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 das Vermögen des Stauereibetriebes E. GmbH. in H. eingezogen. Zu diesem Vermögen gehört eine Forderung der E. gegen die Beklagte in Höhe von mindestens 37731,08 RM. für Stauerarbeiten aus dem Jahre 1933. Hiervon verlangt der Kläger mit der Klage zunächst 6100 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte will gegen diese Forderung mit Schadensersatzforderungen gegen die E. wegen mangelhafter Ausführung der Arbeiten aufrechnen. Die E. GmbH. ist inzwischen aufgelöst und die Firma im Handelsregister gelöscht worden.

Das Landgericht hat dem Klagantrag stattgegeben; es hält die Aufrechnung für unzulässig. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 verfolgt den Zweck, Vermögen, das kommunistischen Bestrebungen dient, auf die Dauer einer staatsfeindlichen Verwendung zu entziehen. Das Gesetz richtet sich auch gegen diejenigen, die durch Unterstützung der von der Einziehung Betroffenen eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt haben. Aus diesem Grunde unterliegen vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen der Einziehung, wenn der Vermieter oder Lieferant mit der Hingabe der Sachen eine solche Absicht verfolgt hat (§ 2).

Aus demselben Grunde erlöschen grundsätzlich die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte (§ 3). Zur Vermeidung von Härten können Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen aus dem eingezogenen Vermögen befriedigt werden (§ 4). Die Befriedigung der Gläubiger steht aber im Ermessen der Verwaltungsbehörde; der Staat ist nicht Gesamtrechtsnachfolger der von der Einziehung Betroffenen geworden, und die Gläubiger haben gegen ihn keine im Rechtsweg verfolgbarcn Ansprüche (Pfundtner-Neubert Ib 5 Anm. 1 zu § 4 des gen. Gesetzes; RGZ. Bd. 148 S. 65 [67]). Es fragt sich, ob daraus folgt, daß die Gläubiger ihre Forderungen an den durch die Einziehung Betroffenen dem Staat gegenüber auch nicht aufrechnen können, wenn dieser Ansprüche gegen sie geltend macht, die durch die Einziehung auf ihn übergegangen sind. Die Entscheidung mag zweifelhaft sein. Für den vorliegenden Fall kann diese Frage dahinstehen, weil der Revision aus einem anderen Grunde der Erfolg nicht versagt werden kann.

Der Berufsungsrichter hat nämlich, wie die Revision mit Recht rügt, nicht beachtet, daß nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung der Beklagten Forderung und Gegenforderung aus demselben fortgesetzten Stauereivertrag erwachsen sind. Diese Behauptung ist von weittragender Bedeutung; durch sie ändert sich die gesamte Sach- und Rechtslage. Nach der vom Reichsgericht ständige vertretenen Auffassung tritt, ebenso wie im Falle des § 326 BGB., wenn der Besteller wegen Vertragsverletzung des Unternehmers (§ 635 BGB.) Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, an Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Teile ein Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Unternehmer auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, daß der Vertrag nicht ordnungsmäßig erfüllt worden ist. Der Schaden ist nicht für sich zu ermitteln und gegen den Werklohn aufzurechnen, der dem Unternehmer zusteht. Vielmehr behält der Werklohn nur die Bedeutung eines die Höhe der Ersatzforderung beeinflussenden Rechnungsbetrags. Werden Werklohn und Schadensersatzforderung aus demselben Werkvertrag einander gegenübergestellt, so handelt es sich nicht um Aufrechnung nach den §§ 387 ff. BGB., sondern um eine Abrechnung, d. h. um die Ermittlung des rechnerischen Ergebnisses (so zuletzt RGZ. Bd. 141 S. 259 [262], Bd. 149 S. 135 [136]; RGUrt. vom 31. Mai 1927 VI 99/27 und vom 10. März 1936 VII 239/35, abgedr. JW. 1936

§. 2131 Nr. 3). Danach richtet sich das Vorbringen der Beklagten gegen das Bestehen des eingeklagten Anspruchs selbst, es enthält eine Einwendung (RGUrt. vom 20. Januar 1914 III 418/13, abgedr. WarnRpr. 1914 Nr. 329), die bereits bei der Einziehung gegen die E. begründet war und deshalb auch dem Kläger entgegengesetzt werden kann. Die Bestimmungen der §§ 412, 404 BGB., aus denen sich dies für den Fall einer Übertragung von Forderungen kraft Gesetzes ergibt, sind im Falle der Einziehung von Forderungen zum mindesten rechtsähnlich anwendbar. Der Staat, zu dessen Gunsten die Einziehung erfolgt, kann durch diese nicht mehr erhalten, als der bisherige Gläubiger vor der Einziehung gehabt hat.

Der Berufungsrichter hat hiernach die Schadenserlassforderung der Beklagten zu Unrecht nicht erörtert.